



2501 Biel/Bienne

BAKOM; wer

POST CH AG

Aktenzeichen: BAKOM-522.73-5/1/1/4
Biel/Bienne, 9. Januar 2023

Funkkonzession

DAB+-Allotments in Agglomerationen

des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM

zugunsten von

Digris AG
Renggerstrasse 31
CH-8038 Zürich
(Konzessionärin)

betreffend

**die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III für die
Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Multimediadiensten**

gestützt auf

Art. 22 ff., 39 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Bst. d des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10), Art. 16–20, 26 ff. und 63 Abs. 2 der Verordnung vom 18. November 2020 über die Nutzung des Funkfrequenzspektrums (VNF; SR 784.102.1), Art. 47 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; SR 784.401), Ziff. 1, 2 und 3.2 des Anhanges 1 der RTVV in der Fassung vom 16. September 2022 (AS 2022 526), Art. 6 und 28 Bst. a der Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106).



1 Grundlagen

1.1 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der fernmelde- und rundfunkrechtlichen Grundlagen. Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Gebühren gemäss Ziff. 4. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Veranstalterkonzessionen massgebend.

1.2 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Konzession

Die Konzession tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2034 (vgl. Art. 24c FMG).

Die Konzessionärin hat, unter Vorbehalt der Einhaltung der Kriterien gemäss Art. 27 Abs. 1 VNF, ein allfälliges Erneuerungsbegehren mindestens 12 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

1.3 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte aus den erwähnten Gründen widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.4 Übertragung der Konzession

Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession (Art. 24d Abs. 1 FMG). Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat (Art. 24d Abs. 2 FMG).

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen an der Konzessionärin oder an deren Gesellschafterinnen, wenn dadurch die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit der Konzessionärin ändern.

Dabei sind insbesondere Übertragungen meldepflichtig, bei denen die Erwerberin direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungen erwirbt und damit zusammen mit den Beteiligungen, die sie bereits besitzt, den Grenzwert von 20 Prozent der Stimmrechte der Konzessionärin, ob ausübbar oder nicht, überschreitet.

1.5 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht auf die Konzession ist jederzeit möglich.

1.6 Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Begeht die Konzessionärin eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40), das FMG, verordnungsrechtliche Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Art. 58 FMG ergreifen und Verwaltungsanktionen im Sinne von Art. 60 FMG verhängen.

2.3.4 Meldung der Inbetriebnahme

Die Konzessionärin meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der einzelnen Frequenznutzungen bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzungen innerhalb von fünf Werktagen.

2.4 Verbreitung von Programmen von lokal-regionalen Veranstaltern

Die Konzessionärin bietet ihre Dienstleistungen chancengleich, angemessen und nichtdiskriminierend an.

2.4.1 Programme mit Zugangsrecht

Die Konzessionärin sichert allen komplementären, nicht gewinnorientierten Radioprogrammen, die am 1. Januar 2025 über eine Veranstalterkonzession für die dauerhafte Verbreitung ihres Programms verfügen, einen Programmplatz auf jener Verbreitunginsel zu, die mindestens deckungsgleich ist mit dem in Ziff. 4.2 Anhang 1 zur RTVV definierten Versorgungsgebiet.

Die Insel-Zuteilung der einzelnen oben genannten Programme ist im Anhang 2 dieser Konzession aufgelistet.

Die Konzessionärin verbreitet die zugangsberechtigten Radioprogramme in der oben genannten Insel zu kostenorientierten Preisen. Die Festlegung der anrechenbaren Kosten richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 48 RTVV.

Das BAKOM kann die Verbreitungspflicht der Konzessionärin für zugangsberechtigte Veranstalter auf Anzeige hin sistieren, wenn der Veranstalter seiner Zahlungspflicht nicht mehr nachkommt.

2.4.2 Programme von kurzer Dauer

Die Konzessionärin reserviert dauerhaft Kapazitäten für die Verbreitung eines Programms von kurzer Dauer gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 44 RTVV.

Sofern nicht vertraglich mit den Veranstaltern anders vereinbart, verbreitet die Konzessionärin Programme von kurzer Dauer grundsätzlich mit einer Datenrate gemäss Ziffer 3.3.

2.5 Versorgungsaufgaben

Die Konzessionärin ist verpflichtet, das Signal in ausreichender Qualität und nach Massgabe der Veranstalterkonzession (vgl. Ziff. 2.4 oben) sowie dieser Funkkonzession zu verbreiten (Art. 55 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 48 sowie Anhang 1 RTVV und Art. 7 f. Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen [SR 784.401.11]). Sie hat die Versorgung gemäss den im funktchnischen Netzbescheid festgelegten technischen und betrieblichen Merkmalen vorzunehmen.

Die Konzessionärin hat auf allen Inseln gemäss Ziff. 2.1 die folgenden Anforderungen betreffend die Versorgungsgüte einzuhalten (vgl. Ziff. 1, Anhang 1 RTVV):

- PI95 (Empfangsziel „Portable Indoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 95 Prozent) für mindestens 98 Prozent der Bevölkerung im definierten Gebiet.
- MO99 (Empfangsziel „Mobile Outdoor“ mit einer Ortswahrscheinlichkeit von 99 Prozent) für mindestens 98 Prozent des National- und Kantonsstrassennetzes sowie Trassen des öffentlichen Verkehrs.

Die Versorgungsgüte ist definiert für 1.5 Meter ab Boden.

3 Multiplex

3.1 Landeskenner

Die Konzessionärin verwendet Landeskenner gemäss ETSI TS 101 756 (Digital Audio Broadcasting DAB; Registered Tables):

ITU Code	SUI	Landeskennung
Country ID	4	Landes ID
ECC	0xE1	Extendend Country Code

3.2 Standard

Systemtechnischer Standard: DAB+ / Systemvariante HE-AAC v1 und HE-AAC v2.

3.3 Datenrate

Sofern nicht vertraglich mit den Veranstaltern anders vereinbart, verbreitet die Konzessionärin Radioprogramme grundsätzlich mit einer Datenrate von mindestens 64 kbit/s.

3.4 Dienste

Für nichtprogrammbezogene Dienste sind durchschnittlich höchstens 25 Prozent der gesamten Übertragungskapazität zu verwenden.

4 Gebühren

4.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Die Konzessionärin hat für denjenigen Teil der Frequenzen, der für die Übertragung von Informationen und nicht für die Verbreitung von konzessionierten Radio- und Fernsehprogrammen genutzt wird (vgl. Ziff. 3.4), anteilmässig eine jährliche Konzessionsgebühr gemäss Art. 39 Abs. 3 FMG zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 14 bzw. nach Art. 17 GebV-FMG.

4.2 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 30 Abs. 2 GebV-FMG für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche bzw. wiederkehrende Verwaltungsgebühren zu entrichten. Die Gebühr wird pro verwendeten Frequenzkanal zur Versorgung einer geografisch definierten Region verrechnet.

Der für die Gebührenberechnung massgebliche Zeitraum beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Grund für die Gebührenerhebung vorliegt, also mit dem Datum der Zustellung des technischen Netzbeschriebs (vgl. Art. 3 Abs. 1 GebV-FMG).

4.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Die Konzessionärin hat gemäss Art. 40 FMG für die Erteilung dieser Funkkonzession eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die zuständige Behörde verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundensatz von 210 Franken (vgl. Art. 2 GebV-FMG).

4.4 Erhebungsmodalitäten

Die zuständige Behörde erhebt gemäss Artikel 2 Absatz 1 GebV-FMG wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Voraus.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der Konzessionärin erforderlich, so können wiederkehrende Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die Konzessionärin hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode der zuständigen Behörde zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 und 3 GebV-FMG).

Bundesamt für Kommunikation



Bernard Maissen
Direktor

Anhang Zuteilung der einzelnen Programmplätze

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.